

---

**Stellungnahme der Deutschen Vereinigung für Soziale Arbeit im Gesundheitswesen e. V. (DVSG)  
zu den vorläufigen Eckpunkten Pflegekompetenzgesetz  
und den diesbezüglichen Anmerkungen des Deutschen Pflegerats**

Am 19.12.2023 stellten das Bundesministerium für Gesundheit, der Deutsche Pflegerat (DPR) und die Bundesärztekammer das Eckpunktepapier zum Pflegekompetenzgesetz vor. Die DVSG begrüßt die darin geplante Angleichung des rechtlichen Entscheidungs- und Handlungsspielraums von Pflegefachpersonen an deren vorhandene pflegfachliche Kompetenz. Vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels erscheint es zielführend, kompetenzbezogen den vorhandenen Professionen mehr eigenverantwortliches Handeln in der Gesundheitsversorgung zu ermöglichen. Daher unterstützt die DVSG die in den Eckpunkten avisierten Maßnahmen.

Wie in den Eckpunkten beschrieben zählt zu einer gelingenden Kompetenzstärkung und -erweiterung, dass diese in sinnvoller Ergänzung und Erweiterung der Kompetenzen anderer Berufsgruppen im Gesundheitswesen erfolgt ohne deren Befugnisse zu beschneiden. Umso mehr irritiert die Forderung des Deutschen Pflegerats in seinen Anmerkungen zu den vorläufigen Eckpunkten, die Pflegeberatung nach § 7a SGB XI künftig nur noch Pflegefachpersonen vorzubehalten (vgl. DPR 2024, 2). Die DVSG widerspricht in aller Deutlichkeit dieser Forderung. Ein solches, rein berufspolitisch motiviertes Ansinnen schadet der interprofessionellen Zusammenarbeit und verwehrt pflegebedürftigen Personen und ihren Angehörigen eine multidimensionale Unterstützung. Die Forderung widerspricht dem Ziel, den Pool an fachkompetenten Personen in der Gesundheitsversorgung vor dem Hintergrund des demografischen Wandels zu erweitern. Für die Pflegeberatung wäre eine solche Verengung auf Pflegefachkräfte fatal: Aktuell sind nur 46,3 % der Pflegeberater\*innen Pflegefachpersonen. 41 % sind Sozialversicherungsfachangestellte und rund 10 % sind Fachkräfte der Sozialen Arbeit (vgl. GKV-Spitzenverband 2020). Der Evaluationsbericht des GKV-Spitzenverbandes nach § 7a Abs. 9 SGB XI belegt die hohe Zufriedenheit mit und Qualität der Beratung über alle Berufsgruppen hinweg.

Die DVSG fordert daher bei einer Ausweitung der Kompetenzen von Pflegefachkräften sicherzustellen, dass die Kompetenzen weiterer Berufsgruppen - beispielsweise die der Sozialen Arbeit - nicht beschnitten werden. Vielmehr sind etwaige Schnittstellen sowie relevante Versorgungsprozesse systematisch multiprofessionell auszugestalten. Insofern bedarf es einer klarstellenden Kommentierung bzw. gesetzlichen Konkretisierung der vorbehaltenen Tätigkeiten der Pflege nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 Pflegeberufgesetz (PflBG). Die Organisation, Gestaltung und Steuerung des Pflegeprozesses kann sich hier lediglich auf die konkret notwendigen pflegerischen Maßnahmen im Einzelfall beziehen, nicht jedoch auf die Fallsteuerung im Rahmen des Care und Case Managements (vgl. Stellungnahme der DGCC 2024).

Deutsche Vereinigung für Soziale Arbeit im Gesundheitswesen e. V.  
Berlin, 16. April 2024

### **Literatur**

Bundesministerium für Gesundheit (2023): Kurzpapier: Vorläufige Eckpunkte Pflegekompetenzgesetz [https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3\\_Downloads/P/Pflegekompetenzreform/Kurzpapier\\_Vorlaeufige\\_Eckpunkte\\_PflegekompetenzG.pdf](https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/P/Pflegekompetenzreform/Kurzpapier_Vorlaeufige_Eckpunkte_PflegekompetenzG.pdf)

DGCC (Deutsche Gesellschaft für Care und Case Management) (2024): Positionspapier der DGCC zur Stellungnahme des Deutschen Pflegerates zum Eckpunktepapier zum Pflegekompetenzgesetz. <https://www.dgcc.de/wp-content/uploads/2024/02/Stellungnahme-DGCC-zum-Pflegekompetenzgesetz-%C2%A77a-SGB-XI-12-02-2024.pdf>

DPR (Deutscher Pflegerat) (2024): Anmerkungen des Deutschen Pflegerates e. V. zu den „Vorläufigen Eckpunkten Pflegekompetenzgesetz“. [https://deutscher-pflegerat.de/download/240118\\_dpr\\_bmg\\_eckpunktepapier\\_pflegekompetenzgesetz.pdf](https://deutscher-pflegerat.de/download/240118_dpr_bmg_eckpunktepapier_pflegekompetenzgesetz.pdf)

GKV-Spitzenverband (2020): Bericht des GKV-Spitzenverbandes nach § 7a Abs. 9 SGB XI. [https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/pflegeversicherung/beratung\\_und\\_betreuung/pflegeberatung/20200630\\_Pflegeberatung\\_Bericht\\_des\\_GKV\\_FINAL.pdf](https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/pflegeversicherung/beratung_und_betreuung/pflegeberatung/20200630_Pflegeberatung_Bericht_des_GKV_FINAL.pdf)